

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentariercorrespondenz 7. Feber 1959

319/A.B. Anfragebeantwortung
zu 363/J

Eine an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft gestellte Anfrage der Abgeordneten Dr. Hoffendorf und Genossen, betreffend verschiedene Vorgänge im Bereich des Bahnhofes Bruck, beantwortet Bundesminister Dipl.-Ing. Waldbrunner wie folgt:

Zu Punkt 1 der Anfrage: Vom Landesgericht für Strafsachen Wien bzw. Landesgericht Eisenstadt wurden wegen Verdachtes des Diebstahles an Beförderungsgütern 16 Bedienstete des Bahnhofes Bruck a.d. Leitha bzw. der Zugförderungsleitung Wien Ost verhaftet. Vier dieser Bediensteten befinden sich derzeit noch in Haft, einer hat in der Haft am 9. 1. 1959 Selbstmord verübt.

Soweit über die Verhängung der strafgerichtlichen Untersuchungshaft der Bundesbahndirektion Wien eine Mitteilung seitens des Gerichtes zugegangen ist (es waren dies elf Bedienstete), wurde seitens der Bundesbahndirektion Wien die zwingend vorgeschriebene Suspension gemäß § 47 (1)a der DStO 1954 verfügt. Die Untersuchung über die den Bediensteten zur Last gelegten Verfehlungen wurde vom Ausforschungsdienst der Österreichischen Bundesbahnen gemeinsam mit der Gendarmerie geführt. Von den vor genannten 16 Bediensteten wurden im Laufe des Monates Jänner 1959 elf Bedienstete wieder aus der Untersuchungshaft entlassen.

Durch die Entlassung aus der Untersuchungshaft ist der zwingende Grund für die Aufrechterhaltung der Suspension weggefallen.

Da mit Rücksicht auf den Umfang der Verfehlungen und die hohe Zahl der Beteiligten jedoch mit einer abschließenden strafgerichtlichen Behandlung in kürzester Zeit nicht zu rechnen war, wurde eine Aufrechterhaltung der Suspension ho. schon allein wegen der hohen auflaufenden Kosten im Zusammenhang mit der prekären Personallage im Bahnhof Bruck a.d. Leitha für nicht vertretbar erachtet, da außerdem angenommen werden konnte, daß die aus der Haft entlassenen Bediensteten zu den weniger beteiligten Beschuldigten zu zählen sein würden.

Die Inverwendungnahme dieser Bediensteten erschien schon deshalb notwendig, weil es sich fast durchwegs um Angehörige des ausübenden Betriebsdienstes (Weichenwärter, Verschieber usw.) handelt und diese erst nach und nach ersetzt werden konnten, zumal der örtliche Betrieb durch die eingetretenen Ausfälle zunächst nur durch rigorose Urlaubssperre, Einstellung der freien Schichten, Kürzung der Verschubpartion usw. gerade

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 7. Feber 1959

noch aufrecht erhalten werden konnte. Für diese Maßnahme waren aber nicht nur betriebliche Erfordernisse, sondern auch wirtschaftliche Momente maßgebend.

Nachdem der Umfang der Diebstähle durch den Ausforschungsdienst annähernd ermittelt worden war, wurden die enthafteten Bediensteten des Bahnhofdienstes nunmehr ab 2. 2. 1959 dem Bau- und Bahnerhaltungsdienst (Bahnmeister Bruck a.d.Leitha) für den vorläufigen Einsatz bei Oberbauarbeiten zugeführt, ein Bediensteter des Zugförderungsdienstes wurde im innern Heizhausdienst verwendet. Überdies wurden sieben Bedienstete des Bahnhofdienstes, die nicht verhaftet worden waren, auf Grund des vorläufigen Ergebnisses der Erhebungen des Ausforschungsdienstes von ihrer Verwendung beim Bahnhof Bruck a. d. Leitha abgezogen und ebenfalls der Streckenleitung zur Verwendung am Oberbau zugeteilt.

Maßgebend für diese auch in gleichgelagerten Fällen geübte Handhabung sind nachstehende Überlegungen:

Würden die enthafteten Beamten keiner Verwendung zugeführt werden, wären sie nach den Bestimmungen der Dienststrafordnung vom Dienste zu entheben, wobei ihnen jedoch 70 v.H. des monatlichen Bruttobezuges für die ganze Dauer der Enthebung anzuweisen wäre. Da erfahrungsgemäß strafgerichtliche Verfahren sehr lange dauern und bis zum rechtskräftigen Abschluß derselben oft mehr als ein Jahr verstreckt, bedeutet dies eine vielmonatige Bezugsanweisung ohne jedwede Gegenleistung. Zudem kommt, daß eine allfällige spätere Verurteilung auch noch unter Aufschub der Rechtsfolgen ausgesprochen werden kann, sodaß in diesen Fällen überdies – da es dann erfahrungsgemäß auch im Wege des Dienststrafverfahrens nicht zur Entlassung kommt – der zurückbehaltene Teil des Monatsbezuges (30 %) nachträglich anzuweisen ist. So kann es geschehen, daß die Österreichischen Bundesbahnen zu einer vollen Bezugszahlung durch viele Monate hindurch verpflichtet sind, ohne daß eine Gegenleistung seitens des arbeitsfähigen Bediensteten erbracht wird.

Da jeder enthobene Beamte überdies durch einen anderen Bediensteten ersetzt werden muß, würde die Bundesbahnverwaltung neben der 70%igen Bezugsanweisung an den Suspendierten auch noch der Bezug der Ersatzkraft belasten. Werden jedoch die wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung in Untersuchung stehenden Beamten zu anderen Dienstleistungen herangezogen, können hiervon mittelbar oder unmittelbar Ersatzkräfte, welche keine oder nur geringe Mehrkosten verursachen, gewonnen werden, die nunmehr die

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. Feber 1959

verwaisten Dienstposten der enthafteten Beamten versehen.

Zu Punkt 2 der Anfrage möchte ich feststellen, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Wiederindienststellung in der bisherigen Dienstverwendung auf den alten Dienstposten handelt, sondern lediglich um eine Heranziehung zu anderweitigen Dienstleistungen im niederen Eisenbahndienst, die aus personalwirtschaftlichen Erwägungen als zweckdienlich angesehen werden muß.

-.-.-.-.-.-.-.-